

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Genderkingen (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Genderkingen folgende Verordnung:

§ 1 Genehmigungspflicht für Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit und Darstellungen durch Bildwerfer nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, mit Bedingungen und Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Beziehen sich Anschläge auf eine Veranstaltung, so müssen diese innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.

(2) Die Anzahl der Plakate wird beschränkt auf maximal 5 Stück. Die Plakate dürfen das Format DIN A 0 (1,19 m x 0,84 m) nicht überschreiten. In begründeten Fällen können Ausnahmen von diesen Beschränkungen zugelassen werden.

(3) Die Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Anbringung der Anschläge schriftlich mit Angaben über Art und Dauer zu beantragen. Muster der Anschläge sowie deren beabsichtigte Anzahl sind vorzulegen beziehungsweise anzugeben. Die Gemeinde kann ergänzend Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen sowie sonstige notwendige Unterlagen verlangen.

(4) Die genehmigten Anschläge sind mit Aufklebern, die dem Genehmigungsbescheid beigegeben werden, zu kennzeichnen.

(5) Anträge auf Anschläge können abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Sie können ferner abgelehnt werden, wenn die Anschläge aufgrund ihrer Gestaltung dazu geeignet sind, andere Rechtsgüter zu beeinträchtigen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus — wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen 8 Wochen vor dem Wahltermin,
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungsstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, Abstimmung bzw. Eintragsfrist wieder entfernt werden.

§ 4 Beseitigung

(1) Die Gemeinde kann die Beseitigung von entgegen den Regelungen dieser Verordnung oder des Genehmigungsbescheides angebrachten Anschläge anordnen.

(2) Anschläge, die keine gültigen Aufkleber besitzen oder bei denen die Genehmigungsfrist abgelaufen ist, werden von der Gemeinde ohne gesonderte Aufforderung kostenpflichtig entfernt.

(2) Ohne Genehmigung angebrachte Anschläge können ohne Aufforderung an den Verursacher durch die Gemeinde gegen Verrechnung der Kosten entfernt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt, sofern auch die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 3 nicht vorliegen,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. den im Genehmigungsbescheid nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Auflagen zuwiderhandelt,
4. als Antragsteller oder Veranstalter der Beseitigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 oder § 3 Abs. 2 Satz 2 in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt,
5. einer vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung von öffentlichen Anschlägen (§ 4 Abs. 1) nicht nachkommt.

§ 6 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Genderkingen, den

Gemeinde Genderkingen

Roland Dietz

1. Bürgermeister

Wortlaut des Art. 28 LStVG (Ermächtigungsnorm für die Verordnung):

Art. 28 Öffentliche Anschläge

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals können die Gemeinden durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken.²Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung¹ erfaßt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.

(3) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn des Absatzes 1 beeinträchtigen.

Für die Höhe der Geldbuße gilt § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

§ 17 Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, **wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.**

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
